

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

Änderung vom ...

Entwurf vom 30. Januar 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Bundesrates vom ...
beschliesst:*

I

Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung²,
in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992³ über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000⁴ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2000⁵
und in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 30. April 2001⁶,

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 7

Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit

¹ Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.

SR

¹ SR **814.91**

² SR **101**

³ SR **0.451.43**

⁴ SR **0.451.431**

⁵ BBl **2000** 2391

⁶ AB, Beilagen, Ständerat Sommersession 2001, S. 22.

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz von gentechnisch veränderten und gentechnisch nicht veränderten Organismen sowie der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Insbesondere kann er den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Parzellen mit gentechnisch veränderten Organismen vorschreiben:

- a. Isolationsabstände einzuhalten und Massnahmen zur Beschränkung des Pollenflugs sowie der weiteren Verbreitung von gentechnisch veränderten Organismen zu treffen;
- b. Behörden und benachbarte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Bienehalterinnen und Bienehalter zu informieren und zu dokumentieren;
- c. Massnahmen betreffend den Durchwuchs zu treffen;
- d. Qualitätssicherungsvorschriften einzuhalten.

³ Gibt es Gründe zur Annahme, dass die Bestimmungen nach Absatz 2 nicht eingehalten worden sind und eine Überprüfung auf unerwünschten Eintrag von gentechnisch verändertem Erbmateriale in nicht gentechnisch verändertes Erntegut erforderlich ist, so ist der Sachverhalt von der zuständigen Behörde auf Antrag der benachbarten Bewirtschafterin oder des benachbarten Bewirtschafter festzustellen. Sind die Bestimmungen nach Absatz 2 nicht eingehalten worden, so sind die durch die Überprüfung entstehenden Kosten von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter der betroffenen Parzelle mit gentechnisch veränderten Organismen zu tragen, auch wenn kein Schaden im Sinne von Artikel 30 entstanden ist.

Art. 15a (neu) Ausbildung

Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.

Art. 16 Abs. 2

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von unerwünschten Vermischungen. Er berücksichtigt dabei die gesamte Produktionskette und trägt übernationalen Empfehlungen sowie den Aussenhandelsbeziehungen Rechnung.

Gliederungstitel vor Art. 19a

3. Abschnitt: Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft (neu)

Art. 19a (neu) Grundsatz

¹ In Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind, solche enthalten

oder die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind, verwendet werden.

² Vorbehalten bleiben Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen.

Art. 19b (neu) Zuständigkeit

Für die Anerkennung und für die Bezeichnung von Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft sind die Kantone zuständig.

Art. 19c (neu) Allgemeine Anforderungen

¹ Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft müssen:

- a. eine zusammenhängende Fläche bilden, die mindestens 400 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst;
- b. möglichst durch landschaftlich leicht wahrnehmbare natürliche oder künstliche Strukturelemente oder durch Gemeindegrenzen abgegrenzt sein;
- c. mit zweckmässigen Massnahmen für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

² Der Bundesrat erlässt konkretisierende Vorschriften. Er kann insbesondere:

- a. für Kantone mit kleiner landwirtschaftlicher Nutzfläche Ausnahmen von der Mindestfläche nach Absatz 1 Buchstabe a vorsehen;
- b. Kriterien für kantonsüberschreitende Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft festlegen;
- c. Kriterien festlegen, nach denen landwirtschaftliche Produktionsmittel in Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft in Abweichung von Artikel 19a ausnahmsweise verwendet werden dürfen, wenn sich ein Verwendungsverbot als unverhältnismässig erweisen würde.

Art. 19d (neu) Anerkennung

Der Kanton anerkennt ein Gebiet als ein Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft, wenn eine Trägerschaft darum ersucht, die sämtliche Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vertritt, welche im betreffenden Gebiet landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte produzieren.

Art. 19e (neu) Bezeichnung

¹ Der Kanton kann ein Gebiet als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen, wenn:

- a. eine Trägerschaft darum ersucht, die mindestens 80% der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des betreffenden Gebiets vertritt, welche auf mindestens 80% der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieses Gebiets landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte produzieren, und die

darlegt, dass die Anforderungen an die Anerkennung eines Gebiets nach Artikel 19d nicht erfüllt werden können; und

- b. das Interesse an der gentechnikfreien Landwirtschaft im betreffenden Gebiet dasjenige an der landwirtschaftlichen Produktion mit gentechnisch veränderten Organismen überwiegt, namentlich, weil bei kleinräumigen Verhältnissen Koexistenzmassnahmen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wären.

² Er kann ein Gebiet von Amtes wegen als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen und hierfür eine Trägerschaft einsetzen, wenn:

- a. er zuvor die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und weitere betroffene Kreise anhört; und
- b. im betreffenden Gebiet ein überwiegendes Interesse an einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion besteht, namentlich zum Schutz und zur Förderung von Flächen mit hohen Naturwerten.

³ Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen nur soweit bezeichnet werden, als:

- a. im betreffenden Kanton die Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen auf einem angemessenen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich bleibt; und
- b. den Interessen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die in einem bezeichneten Gebiet landwirtschaftliche Erzeugnisse mit gentechnisch veränderten Organismen produzieren wollen, Rechnung getragen wird, namentlich indem geeignete alternative Bewirtschaftungsmöglichkeiten ausserhalb des betreffenden Gebiets geprüft werden.

Art. 19f (neu) Kennzeichnung

¹ Der Bund verleiht der Trägerschaft eines Gebiets mit gentechnikfreier Landwirtschaft auf Antrag des Kantons ein Label zur Kennzeichnung dieses Gebiets, wenn die Anforderungen nach Artikel 19a–19c und 19d bzw. 19e erfüllt sind sowie im betreffenden Gebiet während mindestens 12 Monaten vor der Labelverleihung keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel nach Artikel 19a verwendet worden sind.

² Das Label wird befristet verliehen.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verleihung und Verwendung des Labels.

⁴ Die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft richtet sich nach Artikel 17.

Art. 24a (neu) Verwaltungsmassnahmen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:

- a. Verbot von Tätigkeiten;
- b. Entzug von Bewilligungen;
- c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;
- d. Beschlagnahme;
- e. Einziehung und Vernichtung;
- f. Belastung mit einem Betrag bis 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkten.

Art. 25a (neu) Umweltmonitoring

¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem unerwünschte Verbreitungen von gentechnisch veränderten Organismen festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch gentechnisch veränderte Organismen und ihr transgenes Erbmateriale frühzeitig erkannt werden können.

² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind, mit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

